

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 07.04.2008
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.03 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 02.04.2008.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 16. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 17. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 18. GR. Peter Kodym |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer | 20. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner | 21. GR. Spyridon Messogitis |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR. Markus Neunteufel |
| 8. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 23. GR. Harald Nigrin |
| 9. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 24. GR. Peter Pfeiler |
| 10. GR. Gerhard Beisteiner | 25. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 26. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 12. GR. Michael Dubsky | 27. GR. Werner Stedronsky |
| 13. GR. Erhard Gredler | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR. Herbert Janschka | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. gf. GR DI Norman Pigisch | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. - - - - -
2. - - - - -

3. - - - - -
4. - - - - -

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.03.2008

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Änderung Bebauungsplan
 - a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-1
 - b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „westlich der Badnerbahn“
 - c) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und „Mitterfeldsiedlung/Hauptstraße“
 - d) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“
 - e) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „Hauptstraße“
 - f) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „nördlich der B 11“
- 2) Subventionen
- 3) Grundsatzbeschluss Fanmeile EURO 2008
- 4) Open Air 2008
- 5) ELAK-Verbund-Gföhl - Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit; Beitritt
- 6) Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung; ELAK-Government-Verbund Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit
- 7) EDV-Hardware und Software für ELAK
- 8) Vertragsannahme Kommunalkredit, Förderung WVA BA 1, Mittelweg Linden-/Buchenweg
- 9) Annahmeerklärungen NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Förderung WVA BA 1 und ABA BA 05
- 10) Kostenbeitrag Wiener Neudorf-Card
- 11) Dacherneuerung Alte Volksschule Auftrag
- 12) Thermische Sanierung Wohnhaus Brauhausstraße 5/4 - Aufträge
- 13) Thermische Sanierung Wohnhaus Rathausgasse 6 - Aufträge
- 14) Sanierung Brauhausstr. 8/2-5 Grundsatzbeschluss
- 15) Servitutsvertrag mit der Stadtgemeinde Mödling für die WVA-Verbindung Siedlerstraße / Fabriksgasse
- 16) Servitutsvertrag Grdst. Nr. 35/17, EZ 867 für die WVA-Verbindung Siedlerstraße / Fabriksgasse
- 17) Erweiterung Kindergarten Reisenbauer-Ring - Aufträge
- 18) Umgestaltung des Außenbereiches im FZZ bei der Kantine "Fetznlabelr"

- 19) Freiflächengestaltung Volksschule Europaplatz - Aufträge
- 20) Instandhaltungsmaßnahmen Gemeindeteich 2008 - Aufträge
- 21) Grundgrenzenkorrektur beim Regenwasserrückhaltebecken 11- A2
- 22) Sanierung Mozartgasse und Friedhofstraße - Aufträge
- 23) Mehrkosten für die Sanierung der Pumpwerke Mühlfeldgasse und Lindenweg
- 24) Neugestaltung der Fabriksgasse - Aufträge
- 25) Ankauf von neuen Tischen und Sesseln für das Volksheim
- 26) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.02.2008 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Pkt. E) Anfragen

Pkt. F) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 27) Schrebergartenvergaben
- 28) Wohnungsvergaben
- 29) Sozialfonds
- 30) Personalangelegenheiten:
 - a) Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung
 - b) a.o. Vorrückungen wegen Pensionierung
- 31) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.03.2008

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 10.3.2008 (öff. und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag

Initiativantrag vom 12. Juli 2007

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Begründung:

Seit mehr als einem halben Jahr warten 216 BürgerInnen auf eine Entscheidung des Gemeinderates zum Initiativantrag vom 12. Juli 2007.

Da in dem Initiativantrag eine eindeutige Stellungnahme des Gemeinderates gefordert wird und nach Prüfung durch den Bauausschuss nichts gegen den Wortlaut des Antrages einzuwenden war, ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für das Gelände des so genannten „Versteigerungshauses“ an der B17 die bestehenden, vom Gemeinderat im Jahre 2003 beschlossenen und der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigten Bebauungshöhen (von 8 bis 17 m) nicht nach oben zu verändern und der Verwirklichung des am 13. Juni 2007 im Freizeitzentrum präsentierten und von der Bevölkerung durchgehend abgelehnten Projektes (Bebauungshöhe zwischen 19,2 und 32 m) nicht näher zu treten.“

2. Dringlichkeitsantrag

Beauftragung d. Bürgermeister zur Verwertung des Areals

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Begründung:

Wie aus den Projektunterlagen der BAI (Planungsbüro des Projektes am Areal der ehem. Brauerei) hervorgeht, ist für eine Baugenehmigung der Juni 2008 vorgesehen. Bevor der Bürgermeister einer Baugenehmigung zustimmen muss, sind mögliche Alternativen zu einem eingereichten Projekt zu verhandeln bzw. zu besprechen. Dabei soll über Ankauf bzw. Teilankauf und Verwertung des Areals ein Konsens erzielt werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt den Bürgermeister und die Mitglieder des Bauausschusses mit dem Liegenschaftseigentümer „Christian Guttman Rückgewinnungsges.m.b.H & Co. OEG“ Gespräche betreffend Verwertung des ca. 10.000 m² großen Areals aufzunehmen.“

1. Dringlichkeitsantrag

Initiativantrag vom 12. Juli 2007

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 26a) behandelt.

2. Dringlichkeitsantrag

Beauftragung d. Bürgermeister zur Verwertung des Areals

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 26b) behandelt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm und Änderung Bebauungsplan

- a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-1**
- b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „westlich der Badnerbahn“**
- c) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und „Mitterfeldsiedlung/Hauptstraße“**
- d) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“**
- e) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „Hauptstraße“**
- f) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „nördlich der B 11“**

Gemeinderat Peter Pfeiler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2008-1 (Flächenwidmungsplan) und den Bebauungsplan Änderung 2008-1 für den Teilbereich „westlich der Badner - Bahn“, für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und „Mitterfeldsiedlung/Hauptstraße“, für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“, für den Teilbereich „Hauptstraße“ sowie für den Teilbereich „nördlich der B 11“, abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-1:

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 04.02.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 27.03.2008 beziehen sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/9) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2008-1 vom 04.02.2008, Beschlussexemplar vom 27.03.2008 sowie die Plandarstellung (Plannummer: 2/9 GRLFO) vom 27.03.2008 zur Grundlagenforschung zum strukturellen Charakter.

- Punkt 1)** Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Sondergebiet – Hotel und Verkehrsfläche - privat,
- Punkt 2)** Änderung von Grünland – Parkanlage in Bauland – Sondergebiet – Kindergarten und Verkehrsfläche – privat sowie Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche,
- Punkt 3)** Änderung von Verkehrsfläche – privat in öffentliche Verkehrsfläche,
- Punkt 4)** Änderung von Bauland – Wohngebiet bzw. Bauland – Kerngebiet mit der Wohndichteklasse a) in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ und
- Punkt 5)** Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland - Kerngebiet.

b) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „westlich der Badner - Bahn“

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 04.02.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 27.03.2008 bezieht sich auf die Plandarstellung (Blatt: 31/2) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „westlich der Badner - Bahn“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-1 vom 04.02.2008.

Punkt 1) Änderung von Grünland – Parkanlage in Bauland – Sondergebiet – Kindergarten und Verkehrsfläche – privat sowie Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche, Festlegung der Bauklasse und der offenen Bauungsweise.

c) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und „Mitterfeldsiedlung/Hauptstraße“

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 04.02.2008 beziehen sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2 / Hfg / 2) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und auf die Plandarstellung (Plannummer: 2 / Mfs-Hptstr / 3) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Mitterfeldsiedlung-Hauptstraße“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-1 vom 04.02.2008.

Punkt 1) Änderung von Bauland – Wohngebiet bzw. Bauland – Kerngebiet mit der Wohndichteklasse a) in Bauland – Wohngebiet mit der Wohndichteklasse a) mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“,

Punkt 2) Änderung der Bauvorschriften und der vorderen Baufluchtlinie.

d) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 04.02.2008 bezieht sich auf die Plandarstellung (Blatt: 31/2) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-1 vom 04.02.2008.

Punkt 1) Änderung von Verkehrsfläche – privat in öffentliche Verkehrsfläche.

e) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Hauptstraße“

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 04.02.2008 bezieht sich auf die Plandarstellung (Blatt: 24/1) des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Hauptstraße“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-1 vom 04.02.2008.

Punkt 1) Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland - Kerngebiet.

f) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 04.02.2008 bzw. Beschlussexemplar vom 27.03.2008 bezieht sich auf die Plandarstellung (Blätter: 32/1 und 32/2)

des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung 2008-1 vom 04.02.2008.

Punkt 1) Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Bauland – Sondergebiet – Hotel und Verkehrsfläche - privat.

Das Auflageverfahren gemäß § 22 i.V.m. § 21 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und das Auflageverfahren gemäß § 73 i.V.m. § 72 NÖ Bauordnung 1996 wurde in der Zeit vom 06.02.2008 bis 19.03.2008 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes ist eine Stellungnahme (siehe Beilage 1) hiezu abgegeben worden.

Die geltend gemachte Stellungnahme der BP Austria Marketing GmbH. wird im Änderungsanlass des Flächenwidmungsplanes Beschlussexemplar vom 27.03.2008 (Punkt 1) entsprechend berücksichtigt.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahme werden folgende Verordnungen beschlossen:

zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-1

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörige Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2008-1, Plannummer 2 / 9 vom 4. 2. 2008 bzw. Beschlussexemplar vom 27.03.2008 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBL. 8000-23 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „westlich der Badner - Bahn“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-14, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „westlich der Badner - Bahn“ auf der Plandarstellung, Blatt 31/2 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2008-1, am 4. 2. 2008 bzw. Beschlussexemplar vom 27.03.2008 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „westlich der Badner - Bahn“ auf der Plandarstellung, Blatt 31/2 bestehend, und auf diesem Blatt mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

**zu c) Änderung 2008-1 des Bebauungsplanes
für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und „Mitterfeldsiedlung/Hauptstraße“**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-14, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und den Teilbereich „Mitterfeldsiedlung / Hauptstraße“, Plannummer: 2 / Hfg / 2 und Plannummer: 2 / Mfs – Hptstr / 3 und die Bebauungsvorschriften abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2008-1, am 4. 2. 2008 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und den Teilbereich „Mitterfeldsiedlung / Hauptstraße“, Plannummer: 2 / Hfg / 2 und Plannummer: 2 / Mfs – Hptstr / 3 bestehend, und auf diesem Blatt mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Bauland – Kerngebiet und Bauland – Wohngebiet – a, - b bzw. - 250

I.) GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE VORSCHRIFTEN

~~1.) Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze mit der Bauklasse I und II ist bei~~

~~a) geschlossener Bauweise 400 m²,~~

~~b) gekuppelter Bauweise 500 m²~~

~~c) offener Bauweise 600 m²~~

~~nicht zu unterschreiten.~~

1.1 Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat 700 m² zu betragen.

1.2 Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstücks-zusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Strassengrundstücken.

1.3 Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)

§ 4

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

zu d) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-14, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „zwischen Schillerstraße und Fabriksgasse“ auf der Plandarstellung, Blatt 31/2 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2008-1, am 4. 2. 2008 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „zwischen Schillerstraße und Fabriksgasse“ auf der Plandarstellung, Blatt 31/2 bestehend, und auf diesem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

**zu e) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes
für den Teilbereich „Hauptstraße“**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-14, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „Hauptstraße“ auf der Plandarstellung, Blatt 24/1 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2008 - 1, am 4. 2. 2008 verfassten und aus dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „Hauptstraße“ auf der Plandarstellung, Blatt 24/1 bestehend, und auf diesem Blatt mit einen Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

**zu f) Änderung Nr. 2008-1 des Bebauungsplanes
für den Teilbereich „nördlich der B 11“**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 73, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200-14, wird der Bebauungsplan für den Teilbereich „nördlich der B 11“ auf der Plandarstellung, Blatt 32/1, 32/2 abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OEG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung Nr. 2008-1, am 4. 2. 2008 bzw. Beschlussexemplar vom 27.03.2008 verfassten und aus

dem Planblatt des Bebauungsplanes für den Teilbereich „nördlich der B 11“ auf der Plandarstellung, Blatt 32/1 u. 32/2 bestehend, und auf diesem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Schwarz-Rot-Darstellung, zu entnehmen.

§ 3

I.) GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE VORSCHRIFTEN

- 1.) Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze in den oben genannten Baulandbereichen darf ~~3000 m²~~ 2.000 m² nicht unterschreiten.

§ 4

Die Plandarstellung welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Auf Ersuchen von gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka werden die Punkte a) bis f) einzeln abgestimmt.

Auf Ersuchen von Gemeinderätin Mag. Brigitte Mariner werden die Punkte a1) bis a5) einzeln abgestimmt.

Abstimmung:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2008-1

a1)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a2)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a3)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a4)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

a5)

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion Umweltforum; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) **angenommen**.

b) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „westlich der Badnerbahn“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „Herzfeldergasse“ und „Mitterfeldsiedlung/Hauptstraße“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „zwischen der Schillerstraße und der Fabriksgasse“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „Hauptstraße“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 13; dagegen Fraktion Umweltforum; Stimmenthaltung: GR Gredler) angenommen.

f) Änderung Bebauungsplan Nr. 2008-1 für den Teilbereich „nördlich der B 11“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) Squash-Union Wr.Neudorf Mödling	€	600,--
b) Marika Freunde	€	4.000,--
c) Sportunion Wiener Neudorf	€	4.000,--
d) Sportunion Wiener Neudorf	€	400,--
e) Arbö Kickboxclub Wiener Neudorf	€	3.000,--
f) Pensionistenverband Wiener Neudorf	€	4.000,--
g) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€	15.000,--
h) Tischtennisverein	€	15.000,--.“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a) bis d), f) und g) werden einstimmig angenommen.

Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (31 : 1; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner) angenommen.

Die Subvention h) wird mit Stimmenmehrheit (30 : 2; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer) angenommen.

3) Grundsatzbeschluss Fanmeile EURO 2008

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Projekt „public viewing area/Fanmeile“ der 1. SVg Wiener Neudorf während der Fußball-Europameisterschaft 2008 unter die Patronanz der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu stellen und die in diesem Zusammenhang im Juni 2008 von der 1. SVg Wiener Neudorf organisierten Veranstaltungen im Gelände des Franz Fürst Freizeitzentrums im Rahmen der im Voranschlag 2008 unter der Haushaltsstelle 5/26302-610 (ao. Vorhaben 26) vorgesehenen Mittel zu unterstützen.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Antrag dem Ausschuss für Kultur und Vereine zur weiteren Behandlung unter Bekanntgabe aller für die Gemeinde zu erwartenden Kosten zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Bgm.Ing. Wöhrleitner, Vbgm.Tutschek, gf. GR Grundtner, GRin Lorenz, GR Messogitis, GRin Waldhör, GR Dubsky, gf. GRin Graf, GR Ing. Sykora, GR Schneidhofer, GR Gredler, GR Kodym, GR Ing. Tomek, GR Neunteufel, gf. GRin Sander, GR Stedronsky, GRin Schön, gf. GR Fürst) **abgelehnt.**

Gemeinderat Herbert Janschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Antrag „ ... mit maximal € 20.000,--“ zu ergänzen.

Der Gegenantrag von Gemeinderat Janschka wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) **abgelehnt.**

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (22 : 10; dagegen GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: GR Gredler) **angenommen.**

4) Open Air 2008

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, am 12. Juli 2008 am Gelände des Gemeindeteiches ein Open Air abzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) ELAK-Verbund-Gföhl - Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit; Beitritt

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem „ELAK-Verbund Gföhl – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“, 3542 Gföhl, Hauptplatz 2, beizutreten und anerkennt die nachfolgenden Vereinsstatuten:

STATUTEN

Verein „ELAK-VERBUND-GFÖHL“

ZVR: 124085513

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ELAK-VERBUND-GFÖHL – Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“. Er hat seinen Sitz in A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

II. Zweck und Zielsetzung

1. Zweck und Zielsetzung des Vereins ist die Initiierung, Koordination und Weiterentwicklung einer Gemeindekooperation auf dem Gebiet des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung (E-Government) im Verwaltungsbezirk Krems-Land.
2. Demzufolge ist es Aufgabe des Vereins durch Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden Know how von Gemeinden auf dem Gebiet des E-Government zu generieren, die Mitgliedsgemeinden daran partizipieren zu lassen und Hilfestellung bei der Umsetzung neuer Verfahren gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu leisten. Darüber hinaus entspricht es der Zielsetzung des Vereins, mit weiteren gleichartigen Vereinen zusammenzuarbeiten, eine Plattform für einen Wissens- und Technologieaustausch zu schaffen, diesen Austausch zu pflegen und die Kooperation zwischen gleichartigen Vereinigungen weiterzuentwickeln.

III. Aufbringung der materiellen Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus der Erbringung von Leistungen für Mitglieder und Dritte
3. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Projekten
4. Förderungsbeiträge, Subventionen und Spenden
5. sonstige Zuwendungen

IV. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie gelten als ordentliche Mitglieder.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Beitrittswerbem abzulehnen.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder die Auflösung eines dem Verein als Mitglied angehörenden Gemeindeverbandes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austretenden an den Obmann. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitglieds- oder Förderungsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
3. Bei vereinschädigendem Verhalten kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss aberkannt werden. Gegen einen solchen Beschluss hat das betroffene Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Das Stimmrecht ist durch einen befugten Vertreter auszuüben.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beitritts-, Mitglieds- oder Förderungsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Sie wird vom Vorstand zumindest einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, höchstens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Jedenfalls hat eine Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach allgemeinen Wahlen zum Gemeinderat zu erfolgen. Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe des Grundes dies verlangt.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung den Mitgliedern zugegangen sein und haben den Zeitpunkt, den Ort der Versammlung und die Tagesordnung anzuführen.
3. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung selbst oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse werden – soweit nicht abweichend angeordnet – grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

6. Den Vorsitz dieser Generalversammlung führt der Obmann.

X. Aufgabe und Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die Festsetzung der Beitritts-, Mitglieds- und Förderungsbeiträge,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
8. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens.

XI. Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

- a) Der Obmann
- b) bis zu zwei Stellvertreter des Obmannes
- c) der Kassier,
- d) der Schriftführer,
- e) bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder.

2. Dem Vorstand gehören ohne Stimmrecht im Falle ihrer Bestellung an:

- a) Der Geschäftsführer (siehe Punkt XIV.)
- b) Der Projektleiter (siehe Punkt XIV.)

3. Die Generalversammlung kann eine Person mit mehreren Funktionen betrauen. Die Funktion des Obmannes und des Kassiers müssen jedoch immer getrennt bleiben.

4. Der Vorstand ist von der Generalversammlung aus dem Kreis der Gemeindevertreter der Mitgliedsgemeinden mit einfacher Mehrheit zu wählen.
5. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder ist an die Funktionsperiode der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, die nicht Stadtgemeinden mit eigenem Statut sind, gekoppelt und erstreckt sich maximal auf einen Zeitraum von vier Jahren. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder hat jeweils spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Gemeinderatswahl stattzufinden.
6. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Punkt XI. Zif. 3 gilt entsprechend.
7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung findet nicht statt.
8. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht in geeigneter Weise zu erfolgen.
9. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
10. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

XII. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Zielsetzungen des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
4. Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern
5. Abschluss von Verträgen mit Vereinsmitgliedern
6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedschaften,
8. Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines,
9. Bestellung eines Geschäftsführers.

XIII. Beirat

1. Dem Beirat obliegt es, die mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereines verbundenen Probleme in fachlicher Hinsicht zu erörtern, Vorschläge zu erstatten, Konzepte auszuarbeiten sowie Vorstand und Geschäftsführung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Vorstand und Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Beirat über Fragen der Geschäftsführung ausführlich Auskunft zu erteilen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, welche vom Vorstand bestellt werden.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann seine Funktion jederzeit niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.
4. Der Geschäftsführer des Vereines leitet die Sitzungen des Beirates und ist dessen Sprecher.

XIV. Personal

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse können vom Verein Mitarbeiter aufgenommen werden.
2. Mitarbeiter des Vereines unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihre weitere Einbindung in die Weisungsstrukturen des Vereines regelt der Dienstvertrag. Dies gilt auch für den Geschäftsführer.

3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsführung. Sofern ein weiterer Mitarbeiter vom Rang eines Projektleiters bestellt ist, vertritt dieser den Geschäftsführer bei Verhinderung. In jedem anderen Fall wird der Geschäftsführer bei Verhinderung von einem Stellvertreter des Obmannes vertreten, sofern dieser nicht gleichzeitig bereits den Vorsitzenden vertritt. In diesem Fall kann der Geschäftsführer von jedem anderen Vorstandsmitglied gemäß Punkt XI. Zif. 1 vertreten werden.

XV. Vertretung des Vereines nach außen

1. Der Verein wird nach außen vom Obmann oder – sofern ein Geschäftsführer bestellt ist – gemeinsam mit diesem nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten.
2. Der Obmann wirkt – sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, mit diesem gemeinsam – bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann wird im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter vertreten.

XVI. Zeichnung

1. Die firmenmäßige Zeichnung des Vereins besteht – sofern ein Geschäftsführer bestellt ist – aus den Unterschriften des Obmannes und des Geschäftsführers.
2. Bei Verhinderung des Obmannes kann im Ausnahmefall die Unterschrift des Obmannes durch die eines Vorstandsmitgliedes gemäß Punkt XI. Zif. 1 ersetzt werden.
3. Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist oder dieser verhindert ist, ersetzt bei der firmenmäßigen Zeichnung die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß Punkt XI. Zif. 1 die Unterschrift des Geschäftsführers.

4. Sofern ein Projektleiter bestellt ist, kann dessen Unterschrift bei der firmenmäßigen Zeichnung jene des Geschäftsführers ersetzen, insoweit die firmenmäßige Zeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fachbereich steht, für den der Projektleiter bestellt ist.
5. Wichtige Schriftstücke sind jedenfalls firmenmäßig zu zeichnen. Wichtige Schriftstücke sind alle Ausfertigungen, die einer formellen Gestaltung bedürfen. Insbesondere zählen dazu den Verein verpflichtende Urkunden; öffentliche Verlautbarungen, fachliche Stellungnahmen oder Ausfertigungen über Beschlüsse der Vereinsgremien. Außerdem zählen dazu Schriftstücke, soweit sie Geldangelegenheiten betreffen.
6. Im Zweifelsfall ist ein Schriftstück als wichtig einzustufen.
7. Minderwichtige Ausfertigungen – insbesondere formlose Korrespondenz wie E-Mail-Verkehr – können von allen Mitarbeitern sowie von allen Vorstandsmitgliedern im Namen des Vereins auch alleine gezeichnet werden.

XVII. Geldangelegenheiten

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
2. Ausfertigungen, die Geldangelegenheiten betreffen, sind grundsätzlich als wichtige Schriftstücke im Sinne des Punktes XVI. Zif. 5 einzustufen.
3. Geschäftsführer und Projektleitern kann mit Beschluss des Vorstandes die Berechtigung eingeräumt werden, in einem mit diesem Beschluss festzusetzenden Rahmen Bargeschäfte und Überweisungen für den Verein vorzunehmen.

XVIII. Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassaverwaltung zu überprüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten haben.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig die Funktion eines Vorstandsmitglieds gemäß Punkt XI. Zif. 1 ausüben.
3. Die Rechnungsprüfer sind auch für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter verantwortlich und haben darüber der Generalversammlung zu berichten.

XIX. Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet vorerst ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von den Streitparteien zu bestimmenden Vereinsmitglied, die ihrerseits ein weiteres Vereinsmitglied als Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes durch das Los bestimmt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Willen und Gewissen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

XX. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins unverzüglich nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

XXI. Verweisung

Insoweit Regelungen in diesen Vereinsstatuten nicht getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

XXII. Gleichbehandlung

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen stehen gleichermaßen für die weibliche Form.

Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt € 1,00 pro Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf € 8.475,-- (Mwst-frei).

Der jährliche Vereinsmitgliedsbeitrag beträgt € 0,09 pro Jahr und Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf derzeit € 762,75 (Mwst-frei).“

Die Sitzung wird von 20.13 Uhr bis 20.30 Uhr unterbrochen.

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Finanzen zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 2; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

6) Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung; ELAK-Government-Verbund Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt und anerkennt die nachfolgende Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit dem „ELAK-GOVERNMENT-VERBUND Verein zur Förderung kommunaler Zusammenarbeit“, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3:

NUTZUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

ELAK-Government-Verbund (ZVR 747 218 144)
vertreten durch Obmann Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger
A-3542 Gföhl, Hauptstraße 3

einerseits und

Marktgemeinde Wiener Neudorf
vertreten durch die unterfertigten Organe
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

als Mitglied des ELAK-Verbund-Gföhl, andererseits wie folgt:

Präambel:

Der ELAK-Government-Verbund, im Nachfolgenden ELAK-Dachverband genannt, hat durch die Mitgliedschaft von regionalen ELAK-Gemeindeverbänden beim ELAK-Dachverband die zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Verfahrensdokumentationen erworben. Auf Basis dieser Verfahrensdokumentation ist die Abbildung der Verfahrensabläufe im ELAK „Government Office“ möglich. Die dafür erforderlichen XML-Strukturen sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung wird mit jeder einzelnen Verwaltungseinheit (Gemeinde), welche die Dienste des gegenständlichen ELAK nutzt, geschlossen.

Der ELAK-Dachverband ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

I.

VERTRAGSGEGENSTAND

Die Gemeinde erhält die Möglichkeit der Nutzung der Verfahrensdokumentation für ihre interne Organisation. Für die elektronische Abwicklung der Verfahrensabläufe erhält die Gemeinde das

Recht, diese selbst oder über einen ASP-Anbieter (Application Service Providing) elektronisch als Workflow abgebildet zu nutzen.

II. **VERTRAGSGRUNDLAGEN**

1. Vereinbarung der Schriftform

1.1. Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform muss ausdrücklich schriftlich erfolgen.

1.2. Elektronische Medien – Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des vorliegenden Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Abweichend hievon ist im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax kommunizieren.

2. Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über oder unter die Hälfte anzufechten.

3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Krems an der Donau vereinbart.

4. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

III. **MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER GEMEINDEN**

1. Organisatorische Pflichten

Die Gemeinde hat nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages umgehend einen Administrator dem ELAK-Dachverband zu melden. Dieser Administrator erhält das Recht, Benutzer anzulegen und zu verwalten. Der Administrator darf seine Verwaltungsrechte weiter innerhalb der teilnehmenden Körperschaft delegieren. Der Administrator bzw. jene Personen, die Verwaltungsrechte delegiert erhalten haben, dürfen nur natürliche Personen als Benutzer anlegen.

Darüber hinaus ist jeder einzelne Benutzer für den Gebrauch seiner Benutzer-Identifikation verantwortlich. Bei Verdacht auf Missbrauch einer Benutzer-Identifikation wird die gesamte Organisationseinheit der Gemeinden oder Teile davon durch den ELAK-Dachverband gesperrt. Der Administrator der Gemeinden wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

2. Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen, insbesondere auch den Umstand geänderter rechtlicher Vorschriften und Erlässe, welche im Kontext der Vereinbarung liegen, laufend austauschen.

3. Schadenersatzpflicht der Gemeinden

Die Gemeinde verpflichtet sich, Dienste des ELAK-Dachverbandes nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten. In jedem Fall ist die Gemeinde für Inhalte, die sie über gegenständliche Applikation dem ELAK-Dachverband verwaltet, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über die Gemeinden Zugang zu Einrichtungen des ELAK-Dachverbandes verschafft. Die Gemeinde verpflichtet sich, den ELAK-Dachverband schad- und klaglos zu halten, wenn er wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) der Gemeinde zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich, gerichtlich oder außerhalb eines Verfahrens in Anspruch genommen wird.

IV.

NUTZUNGSUMFANG

1. Weiterentwicklung

Der ELAK-Dachverband wird Informationen über Weiterentwicklungen im vertragsgegenständlichen Umfeld an die Gemeinden weitergeben. Weiters erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer organisatorischer Dokumentationen über Verfahrensabläufe bzw. die elektronische Abbildung im Rahmen eines Workflows, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen nicht zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Applikationen oder Applikationsmodule führen. Zudem erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer Programmteile die aufgrund von Erweiterungen des ursprünglichen Leistungsumfanges erstellt wurden.

2. Nicht enthaltene Leistungen dieser Nutzungsvereinbarung

Folgende Leistungen sind nicht vom gegenständlichen Vertrag umfasst, so dass die Gemeinde im eigenen Bereich und auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen hat:

- * Alle individuellen Entwicklungsleistungen;
- * Hosting für eventuellen ELAK-Zentralbetrieb bei Auslagerung an einen Dienstleister;
- * Datensicherung;
- * Lieferung neuer Applikationsteile, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderung zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Applikationen oder Applikationsmodule geführt haben;
- * Schulungen, die über die in der Bestellung angeführten Stundenzahl hinausgehen, sowie Schulungen einzelner Programmteile mittels Telefon;
- * Softwareleistungen aufgrund von Hardwareänderungen seitens der Gemeinden;
- * Systemwareänderungen, soweit diese nicht generell in einem neuen Programmstand berücksichtigt sind;
- * Entfernen von Malware (z.B. Computerviren);
- * Sinngemäße ähnliche Leistungen, die nicht typischerweise als Hauptleistung aus dem Vertrag anzusehen sind;

V.

ENTGELT

1. **Gegenleistung**

Die Vertragsparteien stellen fest, dass ELAK-Dachverband diesen Vertrag auf Grund von Verpflichtungen abschließt, die zwischen dem ELAK-Dachverband einerseits und jener Körperschaft (ELAK-Gemeindeverbund) vereinbart wurden, deren Mitglied die Gemeinde ist.

2. **Entgelt**

Von der Gemeinde ist für die Erbringung der Leistung des ELAK Dachverbandes im Rahmen der Bereitstellung des „Government Office ELAK“ folgende Gegenleistung zu erbringen.

Einmalzahlung: € 1,00 pro Einwohner (lt. Volkszählung) zuzüglich der gesetzlichen MWSt.

Jährlich: € 0,06 pro Einwohner (lt. Volkszählung) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit Wertsicherung. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2007 errechnete Indexzahl (105,7).

VI.

HAFTUNG

1. **Gewährleistung**

Der ELAK-Dachverband gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen den Gemeinden zum einvernehmlich vereinbarten Termin zur Verfügung gestellt werden. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen des ELAK-Dachverbandes für Sachmängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

2. **Freiheit von Rechten Dritter**

Wird die Gemeinde wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstigen Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen des ELAK-Dachverbandes in Anspruch genommen oder droht sie in Anspruch genommen zu werden, wird die Gemeinde den ELAK-Dachverband unverzüglich informieren. Die Gemeinde wird den ELAK-Dachverband hinsichtlich solcher Ansprüche, soweit sie an den ELAK-Dachverband seitens dritter Personen herangetragen werden, schad- und klaglos halten; überdies ist die Gemeinde verpflichtet, dem ELAK-Dachverband jede ansonsten erforderliche Möglichkeit der Abwehr derartiger Ansprüche bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

3. **Haftung für Schadenersatz**

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Forderungen gegen den ELAK-Dachverband dürfen nicht abgetreten werden. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den ELAK-Dachverband ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Der ELAK-Dachverband haftet für Schäden (ausgenommen Personenschäden), die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313 a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde von Schaden und

Schädiger Kenntnis hatte. Im Falle höherer Gewalt sind Schadenersatzansprüche der Gemeinden ausgeschlossen.

4. Softwarehaftung

Der ELAK-Dachverband übernimmt keine Haftung noch leistet er Gewähr dafür, dass von ihm gelieferte und zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software den Anforderungen der Gemeinden genügt, mit anderen Programmen der Gemeinden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht der ELAK-Dachverband nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet er auch nicht dafür. Ebenso haftet der ELAK-Dachverband auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das bei den Gemeinden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Für Software, die von dem ELAK-Dachverband weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt der ELAK-Dachverband keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler der Gemeinden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch die Gemeinden oder durch ELAK-Dachverband nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen der Gemeinden übernimmt der ELAK-Dachverband weder Haftung noch Gewähr und die Gemeinde hat diesbezüglich den ELAK-Dachverband bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

5. Urheberrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt die Gemeinde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge von der Erbringung von Dienstleistung eingesetzten Software gleich welcher Art. An derartigen, den Gemeinden zur Verfügung gestellten Anwendungen steht diesem lediglich eine zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses und örtlich auf den notwendigen Wirkungskreis der Gemeinden beschränkte Nutzungsbewilligung zu. Wird eine Leistung oder ein Dienst des ELAK-Dachverbandes nach Angaben oder Plänen der Gemeinden eingerichtet und erbracht, so hat die Gemeinde den ELAK-Dachverband bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

6. Unterlagen des ELAK-Dachverbandes

Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum des ELAK-Dachverbandes und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

7. Ergänzende Haftungsregeln

Die Gemeinde verpflichtet sich, allfällige Kollisionen von vertragsgegenständlichen Leistungen mit wie immer gearteten privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen sowie mit sonstigen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, Vorschriften zu überprüfen und den ELAK-Dachverband bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung unverzüglich bei Hervortreten derartiger Probleme zu informieren. Dies gilt lediglich nicht für solche Dienste (insbesondere für solche Software), die den Gemeinden seitens des ELAK-Dachverbandes zur Erfüllung des Vertragszweckes zur Verfügung gestellt werden.

VII. VERTRAGSDAUER/BEENDIGUNG

1. **Vertragsdauer und Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Gemeinde hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 30.06. schriftlich und eingeschrieben zum Ablauf des folgenden Jahres zu kündigen.

2. **Auflösung aus wichtigem Grund**

Außer im Fall der Kündigung wird diese Vereinbarung aufgelöst wenn,

- * die Gemeinde gegen wesentliche Vertragsbestimmungen grob schuldhaft (vorsätzlich/grob fahrlässig) verstößt oder Aufforderungen zur Einhaltung derselben Vertragsbestimmungen zuwiderhandelt;
- * die Mitgliedschaft der Gemeinde beim regionalen ELAK-Gemeindeverbund, dessen Vereinbarungen mit dem ELAK-Dachverband Grundlage dieses Vertrages sind, aus welchem Grund immer, beendet wird;
- * die Mitgliedschaft des regionalen ELAK-Gemeindeverbundes, in dem die Gemeinde Mitglied ist, beim ELAK-Dachverband, welche Grundlage dieses Vertrages ist, beendet wird.

3. **Daten der Gemeinde**

Nach Vertragsablauf werden die Daten der Gemeinden, gemäß VIII. Zif. 2.5. kostenpflichtig in einem von beiden Vertragspartnern vereinbarten Datenformat bereitgestellt.

VIII. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ, VEREINBARUNG GEMÄß §§ 10 UND 11 DSGVO 2000

Im Sinne der §§ 10 f DSGVO 2000 vereinbaren die Vertragsteile betreffend die Überlassung von Daten zum Zwecke der Erfüllung der gegenständlichen vereinbarten Dienstleistung im Rahmen der Bereitstellung der Datenanwendung ELAK Folgendes:

1.1. **Programmapplikation**

Die Gemeinde beauftragt den ELAK-Dachverband entsprechend des gegenständlichen Vertrages mit der Bereitstellung der Programmapplikation ELAK

1.2. **Datenüberlassung**

Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung überlässt die Gemeinde dem ELAK-Dachverband die dafür erforderlichen Daten.

1.3. **Zugriffsschutz**

Der ELAK-Dachverband ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihm und seinen Subdienstleistern gespeicherten Daten und Informationen der Gemeinden gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der ELAK-Dachverband ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

2.1. **Ausschließlichkeit der Datenverwendung**

Die überlassenen Daten dürfen von dem ELAK-Dachverband ausschließlich im Rahmen der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung verwendet werden. Die Verwendung der

überlassenen Daten für andere, insbesondere für eigene Zwecke des ELAK-Dachverbandes ist nicht zulässig.

2.2. Datengeheimnis

Der ELAK-Dachverband verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter für die gegenständliche Dienstleistung heranzuziehen, die sich gemäß Datenschutzgesetz verpflichtet haben, das Datengeheimnis (iSd § 15 DSG 2000) hinsichtlich aller ihnen im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen bekannt gewordenen Daten zu wahren und die über die gesetzlichen bzw. mit der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Verfügungsbeschränkungen nachweislich informiert und auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes (insbesondere §§ 51 ff DSG 2000, §§ 126a, 126b, 126, 148a und 302 StGB) hingewiesen worden sind.

2.3. Sicherheitsmaßnahmen

Der ELAK-Dachverband wird im Rahmen der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung die nach § 14 DSG 2000 vorgeschriebenen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen treffen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch für die Nachvollziehbarkeit sämtlicher Schritte der Datenverwendung sorgen.

2.4. Zugänglichkeit von Daten

Der ELAK-Dachverband darf die überlassenen Daten sowie Auswertungen daraus nur im Rahmen der geltenden Gesetze ganz oder teilweise dritten Personen und Institutionen zugänglich machen. Der ELAK-Dachverband verpflichtet sich weiters, die Verwendung dieser Daten in seinem Organisationsbereich auf die mit der Durchführung der gegenständlichen Dienstleistung betrauten Personen zu beschränken.

2.5. Daten nach Vertragsende

Nach Beendigung der Dienstleistung sind alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen (Ausdrucke, allfällige Kopien von Daten einschließlich angelegter Sicherheitsdatenbestände, Auszüge aus den Datenbeständen, Zwischendateien usw.), die Daten enthalten, den Gemeinden zu übergeben oder nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen; die Vernichtung, Löschung bzw. Rückstellung der überlassenen Daten hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass die Gemeinde derzeit ihre nach dem DSG 2000 bestehenden Pflichten erfüllen kann.

2.6. Subdienstleister

Der ELAK-Dachverband kann weitere Subdienstleister mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten betrauen. In diesem Fall verständigt ELAK-Dachverband die Gemeinden spätestens vier Wochen vor beabsichtigter Beauftragung des weiteren Dienstleisters. Erfolgt eine schriftliche Ablehnung durch die Gemeinden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung seitens ELAK-Dachverband nicht, so gilt die beabsichtigte Beauftragung als genehmigt. Im Falle der Heranziehung eines weiteren Subdienstleisters hat der ELAK-Dachverband mit diesem Subdienstleister eine schriftliche Vereinbarung im Sinn des § 11 Abs. 2 (i.V.m. § 10 Abs. 1) DSG 2000 abzuschließen und sicherzustellen, dass der Subdienstleister gegenüber ELAK-Dachverband dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem ELAK-Dachverband aufgrund dieser Vereinbarung gegenüber den Gemeinden obliegen. Der ELAK-Dachverband verpflichtet sich weiters, dass im Falle der beabsichtigten Heranziehung eines Subdienstleisters sich letzterer gegenüber den Gemeinden und dem ELAK-Dachverband verpflichtet, nur solche Mitarbeiter heranzuziehen,

die sich gemäß Datenschutzgesetz ihrer Firma gegenüber verpflichtet haben, das Datengeheimnis hinsichtlich der Daten, die ihnen im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsleistung bzw. der Erfüllung dieses Auftrages bekannt geworden sind, zu wahren.

3.1. **Technisch/organisatorische Voraussetzungen**

Der ELAK-Dachverband trägt – sofern dies nach der Art der gegenständlichen Dienstleistung in Frage kommt – für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die Gemeinde hinsichtlich der an den ELAK-Dachverband überlassenen Daten sämtliche nach dem DSG 2000 bestehenden (Übermittlungs-, Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs-, Datensicherungs-, und sonstige) Pflichten innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen kann.

3.2. **Informationserteilung**

Die Gemeinde wird dem ELAK-Dachverband jederzeit jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Dienstleistungsvereinbarung umschriebenen Verpflichtungen notwendig sind.

4. **Weitergeltung**

Dienstleistungsverpflichtungen nach DSG 2000 und sonstiger Pflichten nach diesem Vertrag, die durch die Rückgabe bzw. Vernichtung der überlassenen Daten nicht gegenstandslos werden, bleiben auch nach Vertragsende aufrecht.

Das einmalige Nutzungsentgelt beträgt € 1,00 pro Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf € 8.475,-- (zuzüglich 20 % Mwst).

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt € 0,06 pro Jahr und Einwohner, das sind für die Marktgemeinde Wiener Neudorf derzeit € 508,50 (zuzüglich 20 % Mwst).“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Finanzen zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 2; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

7) EDV-Hardware und Software für ELAK

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ankauf folgender EDV-Hardware und -Software für das Projekt ELAK :

1.	1x	Server + System-SW + Installation	Fa. Gemdat	€	6.501,60
2.	30x	Bildschirme + Grafikkarte	Fa. ACP	€	5.436,00
3.	2x	NAS-Sicherung + Installation	Fa. Gemdat	€	2.896,80
4.		Software	Fa. ACP	€	19.217,10
5.	1x	Scanner A3	Fa. Gemdat	€	3.106,80
		Gesamtsumme		€	37.158,30

alle Beträge inklusive MWSt.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/016-0422 (ELAK) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 37.158,30. Diese werden durch Minderausgaben auf den Haushaltskonto 1/815-6102 (Instandhaltung /Neugestaltung der Parkanlagen) bedeckt.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Finanzen zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 2; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) angenommen.

8) Vertragsannahme Kommunalkredit, Förderung WVA BA 1, Mittelweg Linden-/Buchenweg

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A701287**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	WVA BA 1
Katalog vom	03.07.2007
Funktionsfähigkeitsfrist	21.12.2007

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vom 23.11.2007 vom Bundesminister DI Josef Pröll mit Entscheidung vom 28.02.2008 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

*der vorläufige Fördersatz 15,00%
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 274.000,-*

die vorläufige Pauschalförderung EUR 722,-

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 41.822,- wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 *Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.*

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 *Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.*
- 3.2 *Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.*
- 3.3 *Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.*

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 *Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.*
- 4.2 *Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Annahmeerklärungen NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Förderung WVA BA 1 und ABA BA 05

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 26.02.2008, WWF-50380005/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 05 und WWF-50549000/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 01. Die Marktgemeinde Wiener

Neudorf erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Kostenbeitrag Wiener Neudorf-Card

Sachverhalt:

Von immer mehr Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf haben, wird die Wiener Neudorf-Card genutzt. Deswegen werden die Beitragskosten für Jugendliche und Erwachsene, ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, auf € 5,00 jährlich festgesetzt. Der Betrag wird im Zuge der Freischaltung für die jeweilige Badesaison verrechnet.

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Beitragskosten der Wiener Neudorf-Card wie folgt zu ändern:

<i>Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren, die in Wiener Neudorf gemeldet oder Mitglied eines Wiener Neudorfer Vereins sind</i>	kostenlos
<i>Wiener NeudorferInnen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz im Ort</i>	€ 3,00
<i>Wiener NeudorferInnen ab 16 Jahren mit Nebenwohnsitz im Ort</i>	€ 5,00
<i>Gästekarten</i>	€ 5,00
<i>Bei Verlust kostet die Neuausstellung für alle Karten</i>	€ 5,00

Die jährliche Verlängerung ist für Kinder und Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf kostenlos, für Gästekarten und Wiener NeudorferInnen mit Nebenwohnsitz beträgt die jährliche Kartengebühr

	€ 5,00
--	--------

Gästekarten erhalten jene Personen, die ihre Arbeitsstelle in Wiener Neudorf haben und eine aktuelle Arbeitsbestätigung vorlegen, weiters Mitglieder von Wiener Neudorfer Vereinen mit gültigem Mitgliedschaftsnachweis.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Dacherneuerung Alte Volksschule Auftrag

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für die Dacherneuerung der Alten Volksschule, Parkstraße 33, folgende Firma zu beauftragen:

<i>Zimmerer, Dachdecker, Spengler</i>	<i>Fa. Hums GmbH</i>	<i>€ 45.492,16 excl. MwSt“</i>
---------------------------------------	----------------------	--------------------------------

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (29 : 3; Stimmenthaltung: GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka) angenommen.

12) Thermische Sanierung Wohnhaus Brauhausstraße 5/4 - Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung Brauhausstraße 5/4 folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. T.H. Haus & Sanierbau GmbH	€	275.758,06
Zimmerer	Fa. Hums Johann GesmbH	€	47.784,50
Maler und Anstreicher	Fa. Halwachs	€	26.071,75
Schlosser/Alu	Fa. Riegler	€	69.371,--
Kunststofffenster	Fa. Rupo	€	104.446,44
Fliesenleger	Fa. Plattig	€	24.215,30
Spengler	Fa. Hums Johann GesmbH	€	68.489,10
Elektriker	Fa. Kargl	€	32.570,73
Installateur	Fa. Kunz Otto GmbH	€	36.430,14
		€	<u>685.137,02 excl. MwSt</u>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Thermische Sanierung Wohnhaus Rathausgasse 6 - Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung Rathausgasse 6 folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Pfnier & Co GmbH	€	92.072,18
Zimmerer	Fa. Hums Johann GesmbH	€	17.427,50
Maler und Anstreicher	Fa. Halwachs	€	5.051,50
Schlosser/Alu	Fa. Riegler	€	30.583,--
Kunststofffenster	Fa. Rupo	€	45.622,--
Spengler	Fa. Hums Johann GesmbH	€	10.936,55
Dachdecker	Fa. Hums Johann GesmbH	€	9.957,40
Elektriker	Fa. Kargl	€	15.775,70
Fliesenleger	Fa. Plattig	€	6.815,70
		€	<u>234.241,53 excl. MwSt</u>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Sanierung Brauhausstr. 8/2-5 Grundsatzbeschluss

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Sanierung der Wohnhausanlagen Brauhausstr. 8/2-5 unter Inanspruchnahme der NÖ Althausanierungsförderung und beauftragt Herrn Baumeister Ing. Bernhard Breser mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung. Die Honorarabrechnung erfolgt lt. Honorarordnung für Baumeister von der Baukostenendsumme.

Der Gemeinderat beschließt weiters die Ausschreibung von Darlehen in der höchstmöglichen förderbaren Höhe.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**15) Servitutsvertrag mit der Stadtgemeinde Mödling für die WVA-
Verbindung Siedlerstraße / Fabriksgasse**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

S E R V I T U T S V E R T R A G

*abgeschlossen zwischen der
Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
in der Folge „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt,*

*und der
Stadtgemeinde Mödling,
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling,
in der Folge „Dienstbarkeitsbestellerin“ genannt,*

wie folgt:

I.

Die Dienstbarkeitsbestellerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 35/35, inneliegend EZ 955 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf.

Die Dienstbarkeitsberechtigte hat mit gesonderter Vereinbarung von der Dienstbarkeitsbestellerin die im Bereich der Siedlerstraße auf Gst. Nr. 35/33 und in der Schillerstraße auf Gst. Nr. 78/1, jeweils KG Wiener Neudorf, gelegene Ortswasserleitung samt allen Anschlussleitungen übernommen.

Mit Übernahme wurde die Dienstbarkeitsberechtigte Betreiberin und Erhalterin der angeführten Leitungen und plant nunmehr die Ortswasserleitung über das Gst. 35/17 und das der Dienstbarkeitsbestellerin gehörige Gst. Nr. 35/35 weiter nach Süden zu verlängern.

Zur Errichtung dieser Leitung ist natürlich die Zustimmung der Grundstückseigentümerin, der Dienstbarkeitsbestellerin nötig. Zudem muss der Dienstbarkeitsberechtigte für den Betrieb und die Erhaltung, bzw. gegebenenfalls Erneuerung dieser Leitungen das unwiderrufliche Recht zukommen, das betroffene Grundstück zwecks Kontrolle und Vornahme erforderlicher Arbeiten zu betreten. Um der Dienstbarkeitsberechtigten dies zu ermöglichen, wird dieser Servitutsvertrag geschlossen.

II.

Die Dienstbarkeitsbestellerin räumt hiermit der Dienstbarkeitsberechtigten das unwiderrufliche Recht ein, die im Lageplan der Ingenieurbüro Zischka GesmbH vom 19.6.2007, GZ 04029, Plan

Nr. 5484/07, blau eingezeichnete Wasserleitung, auf Grundstück 35/35, EZ 955, GB 16128 Wiener Neudorf, mit allen erforderlichen Anlagen und in der erforderlichen Ausgestaltung, zu errichten.

Die Dienstbarkeitsbestellerin räumt hiermit der Dienstbarkeitsberechtigten für die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Leitungen das unwiderrufliche Recht ein, dass Vertreter und Bedienstete der Dienstbarkeitsberechtigten sowie von der Dienstbarkeitsberechtigten diesbezüglich beauftragte dritte Personen das Grundstück 35/35, auf dem sich die Wasserleitung laut dem oben erwähnten Lageplan befindet, zwecks Kontrolle dieser Leitung zu betreten sowie die zur Wartung, Instandsetzung, Reparatur und Sanierung dieser Leitungen erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

Der Lageplan der Ingenieurbüro Zischka GesmbH vom 19.6.2007, GZ 04029, Plan Nr. 5484/07, wird diesem Vertrag angeschlossen und soll nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages sein.

III.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich und für die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Wasserleitungen.

IV.

Die Eigentümerin des dienenden Grundstückes haftet nicht für einen besonderen Zustand des Grundstückes, sondern lediglich dafür, dass die betroffene Grundfläche von Besitzrechten Dritter, die der Servitutsausübung entgegenstehen könnten, vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der EZ 955 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf das Leitungsrecht über das Grundstück 35/35 gemäß Punkt II. dieses Servitutsvertrages für die Marktgemeinde Wiener Neudorf als Servitut grundbücherlich einverleibt werden kann.

VII.

Es wird der Vertragserrichter, Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer, 2351 Wiener Neudorf, Reisenbauerring 4/1/27, geboren 8.10.1968, von den Vertragspartnern ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Korrekturen oder Ergänzungen in Vollmachtsnamen durchzuführen.

VIII.

Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, von denen eine nach der Verbücherung bei der Dienstbarkeitsberechtigten verbleibt. Die Dienstbarkeitsbestellerin erhält auf Wunsch eine Kopie des beglaubigt unterfertigten Vertrages.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**16) Servitusvertrag Grdst. Nr. 35/17, EZ 867 für die WVA-Verbindung
Siedlerstraße / Fabriksgasse**

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

S E R V I T U T S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
in der Folge „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt,*

und

*Hausner Karl, geboren 1945-11-28, Siedlerstraße 33, 2351 Wiener Neudorf,
sowie Hausner Christiana, geboren 1943-12-07, Siedlerstraße 33, 2351 Wiener Neudorf,
sowie Hagleitner Regina, geboren 1961-11-23, Reisenbauerring 1/3/4, 2351 Wiener Neudorf,
sowie Hagleitner Gerhard, geboren 1964-10-09, Laxenburger Str. 29/4, 2351 Wiener Neudorf,
in der Folge „Dienstbarkeitsbesteller“ genannt,*

wie folgt:

I.

Die Dienstbarkeitsbesteller sind jeweils zu einem Viertel Eigentümer des Grundstückes Nr 35/17, inneliegend EZ 867 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf.

Die Dienstbarkeitsberechtigte hat mit gesonderter Vereinbarung von der Stadtgemeinde Mödling die im Bereich der Siedlerstraße auf Gst. Nr. 35/33 und in der Schillerstraße auf Gst. Nr. 78/1, jeweils KG Wiener Neudorf, gelegene Ortswasserleitung samt allen Anschlussleitungen übernommen.

Mit Übernahme wurde die Dienstbarkeitsberechtigte Betreiberin und Erhalterin der angeführten Leitungen und plant nunmehr die Ortswasserleitung über das Gst. 35/35 und das den Dienstbarkeitsbestellern gehörige Gst. Nr. 35/17 weiter nach Süden zu verlängern.

Zur Errichtung dieser Leitung ist natürlich die Zustimmung der Grundstückseigentümer, der Dienstbarkeitsbesteller nötig. Zudem muss der Dienstbarkeitsberechtigten für den Betrieb und die Erhaltung, bzw. gegebenenfalls Erneuerung dieser Leitungen das unwiderrufliche Recht zukommen, das betroffene Grundstück zwecks Kontrolle und Vornahme erforderlicher Arbeiten zu betreten. Um der Dienstbarkeitsberechtigten dies zu ermöglichen, wird dieser Servitutsvertrag geschlossen.

II.

Die Dienstbarkeitsbesteller räumen hiermit der Dienstbarkeitsberechtigten das unwiderrufliche Recht ein, die im Lageplan der Ingenieurbüro Zischka GesmbH vom 19.6.2007, GZ 04029, Plan Nr. 5484/07, blau eingezeichnete Wasserleitung, auf Grundstück 35/17, EZ 867, GB 16128 Wiener Neudorf, mit allen erforderlichen Anlagen und in der erforderlichen Ausgestaltung, zu errichten.

Die Dienstbarkeitsbesteller räumen hiermit der Dienstbarkeitsberechtigten für die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Leitungen das unwiderrufliche Recht ein, dass Vertreter und Bedienstete der Dienstbarkeitsberechtigten sowie von der Dienstbarkeitsberechtigten diesbezüglich beauftragte dritte Personen das Grundstück 35/17, auf dem sich die Wasserleitung laut dem oben erwähnten Lageplan befindet, zwecks Kontrolle dieser Leitung zu betreten sowie die zur Wartung, Instandsetzung, Reparatur und Sanierung dieser Leitungen erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

Die Vertragspartner haben bezüglich dieser Dienstbarkeit und bezüglich anderer Angelegenheiten am 23.7.2007 eine Vereinbarung getroffen, die durch diesen Vertrag nicht außer Kraft gesetzt wird, sondern vielmehr unverändert aufrecht bleibt.

Der Lageplan der Ingenieurbüro Zischka GesmbH vom 19.6.2007, GZ 04029, Plan Nr. 5484/07, wird diesem Vertrag angeschlossen und soll nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages sein.

Bei Vornahme von Arbeiten jedweder Art sind die Dienstbarkeitsbesteller vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen, es sei denn, es wäre Gefahr im Verzug, sodass ein Zuwarten von vier Wochen nicht zumutbar wäre.

Nach allen Arbeiten an der Wasserleitung oder anderen Arbeiten der Dienstbarkeitsberechtigten am Grundstück ist der vorherige Zustand durch die Dienstbarkeitsberechtigten oder eines von ihr beauftragten Unternehmens wieder herzustellen.

III.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt für die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Wasserleitungen.

IV.

Die Eigentümer des dienenden Grundstückes haften nicht für einen besonderen Zustand des Grundstückes, sondern lediglich dafür, dass die betroffene Grundfläche von Besitzrechten Dritter, die der Servitutsausübung entgegenstehen könnten, vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und allenfalls anfallenden Steuern sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der EZ 867 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf das Leitungsrecht über das Grundstück 35/17 gemäß Punkt II.

dieses Servitutsvertrages für die Marktgemeinde Wiener Neudorf als Servitut grundbücherlich einverleibt werden kann.

VII.

Es wird der Vertragserrichter, Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer, 2351 Wiener Neudorf, Reisenbauerring 4/1/27, geboren 8.10.1968, von den Vertragspartnern ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Korrekturen oder Ergänzungen in Vollmachtsnamen durchzuführen.

VIII.

Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der Dienstbarkeitsberechtigten verbleibt. Die Dienstbarkeitsbesteller erhalten auf Wunsch jeweils eine Kopie des beglaubigt unterfertigten Vertrages.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Erweiterung Kindergarten Reisenbauer-Ring - Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, betreffend die Erweiterung des Kindergartens Reisenbauer Ring 9, folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Streit GmbH	€	106.032,79
Gerüstbau	Fa. Norm	€	4.816,29
Estricharbeiten	Fa. Durament	€	9.527,64
Fassadenarbeiten	Fa. Streit GmbH	€	15.465,24
Schwarzdecker	Fa. Feigl	€	25.540,98
Bauspengler	Fa. Feigl	€	11.158,26
Zimmerer	Fa. Roller	€	4.150,--
Heizung, Lüftung, Sanitär	Fa. Varga	€	29.471,28
Elektriker	Fa. Kargl	€	21.469,89
Fliesenleger	Fa. HB	€	14.328,48
Schlosser	Fa. Rothleitner	€	13.911,74
Bautischler	Fa. Krumböck	€	14.935,79
Holzfußböden	Fa. Gaster	€	5.512,--
Trockenbau	Fa. Weißmann	€	19.112,31
Beschichtungen und Anstriche	Fa. Petter	€	4.201,90
Holzfenster und Türen	Fa. Schwarzkogler	€	15.163,81
Sonnenschutz	Fa. Hoco	€	2.487,69
Möbeltischler	Fa. Hepp	€	22.532,07
Regalanlage	Fa. Forster	€	450,--
Gartengestaltung, Bewässerung	Fa. Ostermann	€	4.721,50
Außenanlagen	Fa. Streit	€	9.411,17

€ 354.400,83 excl. MwSt“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Umgestaltung des Außenbereiches im FZZ bei der Kantine "Fetznlaberl"

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt den Außenbereich im Freizeitzentrum bei der Kantine „Fetznlaberl“ umzugestalten. Es soll eine Stellfläche rechts neben dem vorderen Kantineingang für Anlieferungen mittels LKW sowie eine Terrasse (vom hinteren Ausgang der Kantine bis Ausgang Fahrschule) in Richtung C-Knabenplatz entstehen. Dazu wird der hintere Ausgang der Kantine überdacht (Vordach) sowie der Eingang der Fahrschule adaptiert. Die Terrasse soll mittels Markise beschattet werden. Ein Schutznetz zwischen Fußballplatz und Terrasse schützt die Besucher vor „verirrten“ Bällen. Ein Sichtschutz aus Holz- bzw. Stahlkonstruktion wird vom Müllplatz zur Terrasse hochgezogen. (Schätzkosten (Bmstr. Breser) für den geplanten Umbau € 39.000,-- exkl. MWSt.)

Gemeinderat Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Bmstr. Bernhard Breser, Am Weinberg 6, 7053 Hornstein, für den Umbau Kantine „Fetznlaberl“ neben Festsaal im Freizeitzentrum mit folgenden Leistungen zu beauftragen:

- 1) *Büroleistung und Örtliche Bauaufsicht laut „Honorarordnung für Baumeister“ in der Höhe von 8,5 % der Nettoherstellungskosten abzügl. 3 % Skonto und*
- 2) *Arbeiten laut BauKG (Planungs- und Baustellenkoordinator) in der Höhe von 0,64 % der Nettoherstellungskosten abzügl. 3 % Skonto.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (31 : 1; Stimmenthaltung: GRin Döttelmayer) angenommen.

19) Freiflächengestaltung Volksschule Europaplatz - Aufträge

Gemeinderat Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, für die Freiflächengestaltung der Volksschule Europaplatz folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Ing. Plangl GmbH	€ 32.158,59
Elektriker	Fa. Elektro Kargl	€ 993,35
Schlosser	Fa. Rothleitner GmbH	€ 7.349,--
Gerätehaus	Fa. Franz Hofer GmbH	€ 5.610,40
Sonnenschutz	Fa. Mayer GmbH	€ 13.281,94
Spielgeräte	Fa. Spielplatz-Service	€ 20.238,56
Gärtner	Fa. Ostermann	€ 5.875,--
		<u>€ 85.506,84 excl. MwSt“</u>

Zuzüglich Honorar des Architekturbüros Chromy+Schneider beauftragt lt. Gemeinderat vom 23. April 2007

€ 12.946,50

€ 98.453,34 excl. MwSt“

Durch diesen Beschluss entstehen auf der Haushaltsstelle 5/211-610 (ao. HH, Vorhaben 4, Volksschule Gartengestaltung) überplanmäßige Kosten in der Höhe von € 48.453,34 .

Diese werden durch Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 5/211-010 (ao. HH, Vorhaben 4, Erweiterung Volksschule) bedeckt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (31 : 1; Stimmenthaltung: GRin Mag Mariner) angenommen.

20) Instandhaltungsmaßnahmen Gemeindeteich 2008 - Aufträge

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Instandhaltungsmaßnahmen Gemeindeteich 2008 folgende Firmen zu beauftragen:

Sanierung von Stegen und Müllplatz	Fa. Hums GesmbH	€ 11.519,75
Sanierung der Asphaltfläche im Eingangsbereich, Zugangsverbreiterung, Schotterrasen als Zufahrt zum Veranstaltungsbereich herstellen	Fa. Streit GesmbH	€ 17.510,--
Neuerstellung der Einfriedung entlang der B17, sowie Herstellung eines Ballfangnetzes	Fa. Brix Zaun	<u>€ 19.970,93</u> <u>€ 49.000,68 excl.MwSt“</u>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Grundgrenzenkorrektur beim Regenwasserrückhaltebecken 11- A2

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß der Korrektur A2 Südautobahn - Rückhaltebecken, des Amtes der NÖ Landesregierung, die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 5, (64 m²), des Gst. 808, EZ 336 und Zuschreibung derselben nach EZ 1053 und Einbeziehung in Gst 902, KG Wiener Neudorf, zu genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22) Sanierung Mozartgasse und Friedhofstraße - Aufträge

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Arbeiten betreffend die Generalsanierung der Friedhofstraße und Mozartgasse zu beauftragen:

- 1.) die Arbeitsgemeinschaft Ing. W. Streit Bau Ges.m.b.H. und Uhl Bau GmbH., Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanäle (ABA BA 04 / BT 3), sowie den

- Erdarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung (WVA BA 02), gemäß Angebotsprüfbericht vom 11.03.2008, zum Preis von € 724.594,39 exkl. MWSt.,
- 2.) die Kraft & Wärme GmbH., Laxenburgerstraße 168, 2331 Vösendorf, mit den Installationsarbeiten für die Wasserversorgung, gemäß Angebotsprüfbericht vom 11.03.2008, zum Preis von € 190.674,62 exkl. MWSt.,
 - 3.) die Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau, gemäß Angebotsprüfbericht vom 29.02.2008, zum Preis von € 539.617,07 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23) Mehrkosten für die Sanierung der Pumpwerke Mühlfeldgasse und Lindenweg

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die bei der Sanierung der Abwasserpumpwerke Lindenweg und Mühlfeldgasse aufgetretenen Mehrkosten, im Gesamtausmaß von € 37.262,69 exkl. MWSt., gemäß Zusammenstellung der Ingenieurbüro Zischka GmbH., vom 24.01.2008, zu genehmigen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion ÖVP, GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, Stimmenthaltung: GRin Bach) angenommen.

24) Neugestaltung der Fabriksgasse - Aufträge

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H. , Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit folgenden Arbeiten, betreffend die Umgestaltung der Fabriksgasse zu beauftragen:

- 1.) mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Herstellung der Regenwasserkanäle, den Anschlussleitungen für den Containerkindergarten, sowie der Verbindung der Wasserversorgungsanlage mit dem Durchstich von der Siedlerstraße, gemäß Angebotsprüfbericht vom 28.03.2008, zum Preis von € 166.923,46 exkl. MWSt.,
- 2.) und mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau, Bauteil 1, gemäß Angebotsprüfbericht vom 27.03.2008, zum Preis von € 118.049,55 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25) Ankauf von neuen Tischen und Sesseln für das Volksheim

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt für das Volksheim 300 Stk. Holzsesseln, 50 Stk. Holztische sowie 15 Stk. Transportwagen anzukaufen.

Diese Tische und Sesseln sind für den Veranstaltungssaal sowie für das Zimmer in welchem u. a. Kurse abgehalten werden (ehemaliges Zimmer von Fr. Spielauer).

Gemeinderat Werner Stedronsky stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Diklic Heinz GmbH, Untere Hauptstraße 36, 2485 Wampersdorf mit der Lieferung von 300 Stk. Holzsesseln, 50 Stk. Holztische sowie 15 Stk. Transportwagen, zum Preis von €39.886,30 + 20% MWSt., zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen: GRin G. Janschka, GRin Mag. Mariner, GR H. Janschka, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, GR Beisteiner, GR Nigrin, GRin Bach) **angenommen.**

26) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) 1. Dringlichkeitsantrag: Initiativantrag vom 12. Juli 2007

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner verliert nochmals den Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für das Gelände des so genannten „Versteigerungshauses“ an der B17 die bestehenden, vom Gemeinderat im Jahre 2003 beschlossenen und der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigten Bebauungshöhen (von 8 bis 17 m) nicht nach oben zu verändern und der Verwirklichung des am 13. Juni 2007 im Freizeitzentrum präsentierten und von der Bevölkerung durchgehend abgelehnten Projektes (Bebauungshöhe zwischen 19,2 und 32 m) nicht näher zu treten.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) **abgelehnt.**

b) 2. Dringlichkeitsantrag: Beauftragung d. Bürgermeister zur Verwertung des Areal

Gf. Gemeinderat Ing. Wolfgang Lintner verliert nochmals den Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt den Bürgermeister und die Mitglieder des Bauausschusses mit dem Liegenschaftseigentümer „Christian Guttman Rückgewinnungsges.m.b.H & Co. OEG“ Gespräche betreffend Verwertung des ca. 10.000 m² großen Areal aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 13; dagegen Fraktion SPÖ, Stimmenthaltung: GR Gredler) **abgelehnt.**

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vbgm. Josef Tutschek weist auf die Inklusions-Veranstaltung am 19.4.2008 und die an die Gemeinderäte ergangene Einladung hin.

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner weist auf die ergangene Einladung zur Vernissage am 10.4. sowie zum Ball des Sportklubs Activity am 26.4. hin.

Pkt. D)

Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.02.2008 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Bgm. Ing. Christian Wöhrleitner verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 27.2.2008.

Pkt. E) Anfragen

Lt. Gemeinderat Ing. Köckeis gibt es beim Fußballplatz im Freizeitpark Reisenbauer-Ring Niveauabsenkungen beim Tor und ersucht dies wieder aufzufüllen.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird versuchen mit Matten den Torraum auszustatten (im Zuge der Spielplatzüberprüfungen wurde dies festgestellt).

Gf. Gemeinderat Patoschka fragt an, ob es wieder einen Bericht der Fa. Donabaum betr. Kahrteichüberprüfung gibt.

Bgm. Wöhrleitner wird veranlassen, dass gf. GR Patoschka eine Kopie geschickt wird.

Lt. gf. Gemeinderat Hinterndorfer

Die Sitzung wird von 21.45 Uhr bis 21.55 Uhr unterbrochen.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Christian Wöhrleitner eh.

.....

Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....

Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 26.05.2008
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Patoschka eh.

.....

Gemeinderat

Grundtner eh.

.....

Gemeinderat

Norman Pigisch eh.

.....

Gemeinderat